

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Dienstrechts-Novelle 2016; Stellungnahme

Datum	31. Mai 2016
Zahl	01-VD-BG-9145/5-2016
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

An das
Bundeskanzleramt

Per E-Mail: iii1@bka.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 18. Mai 2016, Zl. BKA-920.196/0002-III/1/2016, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Artikel 4: (Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes)

Zu Z 17 (betreffend § 207 Abs. 4):

Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde die Schaffung eines einheitlichen Richterbildes innerhalb von längstens zehn Jahren ab Inkrafttreten der Novelle zur Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit gefordert.

§ 207 Abs. 4 RStDG sieht für Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungs- oder des Bundesfinanzgerichtes die Möglichkeit vor, nach einer tatsächlichen Dienstzeit von fünf Jahren zur Richterin bzw. zum Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ernannt zu werden.

Angeregt wird, diese Möglichkeit auch für Richterinnen und Richter der Landesverwaltungsgerichte zu schaffen und sie gleich wie Richterinnen und Richter der Bundesverwaltungsgerichte zu behandeln („einheitliches Richterbild“; Gleichheitsgrundsatz).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.